

— ständig ein Überblick über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen gesichert ist.

(3) Bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher soll das Gericht mit den Organen der Jugendhilfe insbesondere Zusammenarbeiten, wenn diese im gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben.

In diesen Fällen sollen über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten mit den Organen der Jugendhilfe Vereinbarungen getroffen werden.

820

(1) Das Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist.

(2) Der Betreuer hat die Aufgabe, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Er hat dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

821

(1) Als Betreuer kann ein Schöffe, der Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, ein anderer geeigneter Bürger oder ein Kollektiv bestellt werden. Der Betreuer hat mit den Organen der Jugendhilfe eng zusammenzuarbeiten.

(2) Wurde der Jugendliche zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses verpflichtet, soll der Betreuer aus dem Betrieb des Jugendlichen gewonnen werden.

(3) Der Betreuer wird durch Beschluß des Gerichts bestellt. Der Beschluß ist den Beteiligten bekanntzumachen (8 184 StPO).

§ 22

Wurde der Jugendliche verpflichtet, den verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen, ist darauf hinzuwirken, daß dies durch Geld- oder Arbeitsleistungen des Jugendlichen selbst geschieht. Das Gericht hat ihm aufzugeben, die Erfüllung dieser Pflicht nach einer festzusetzenden Frist durch eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten nachzuweisen.

Geldstrafen

§ 23

(1) Für die Verwirklichung der Geldstrafe ist das Gericht erster Instanz verantwortlich. Sie wird durch die für dieses Gericht zuständige Buchhaltung durchgeführt.

(2) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern. Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, hat das Gericht Maßnahmen zur Vollstreckung einzuleiten oder — sofern die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 StGB vorliegen — die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

(3) Für das Verfahren der Vollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung. Das Verfahren bei Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe richtet sich nach § 25.

824

(1) Die Verwirklichung der Geldstrafe ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(2) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden. Die festzusetzenden Raten müssen eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für ihn darstellen.

(3) Dem Verurteilten kann auf Antrag die Bezahlung der Geldstrafe bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestundet werden, wenn die sofortige Leistung aufgrund nicht verschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten auch in Raten nicht möglich ist. Nach Ablauf der Stundung ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(4) Alle zur Verwirklichung einer Geldstrafe zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist (8 380 Abs. 2 und 8 StPO) festzulegen. Die Kontrolle der Verjährungsfrist obliegt der Buchhaltung. Nach Eintritt der Verjährung sind die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe einzustellen. Der noch nicht verwirklichte Teil der Geldstrafe ist zu löschen.